



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

31. Jahrgang

Potsdam, den 18. Mai 2020

Nummer 16

Zweites Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Vom 18. Mai 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2020 (GVBl. I Nr. 4 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder eines anderen vergleichbaren unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses während der Frist nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für eine Volksinitiative die realen Möglichkeiten für die Eintragung dauerhaft und erheblich eingeschränkt, ist diese Frist auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative um bis zu drei Monate zu verlängern; soweit die Einschränkungen nach Satz 1 auch danach noch fortbestehen, kann ein Antrag auf Verlängerung um weitere drei Monate gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages. Die Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I zu veröffentlichen.“

2. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Übergangsvorschriften

§ 6 Absatz 1a gilt auch für Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes vom 18. Mai 2020 (GVBl. I Nr. 16) mit dem Sammeln von Unterschriften begonnen haben und bisher ihre Volksinitiative noch nicht beim Landtag eingereicht haben.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 18. Mai 2020

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg